



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

59. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. September 2005

Nummer 33

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005	17. 8. 2005	Bekanntmachung über Änderungen der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden	732
2005	17. 8. 2005	Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden; Bekanntmachung der Neufassung	733
223	12. 8. 2005	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung der EU-Richtlinie vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome im Lehrerbereich	738
223	18. 8. 2005	Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Bereich Information, Kommunikation, Medien nach § 30 Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (GebO-IKM NRW)	738
311	23. 8. 2005	Rechtsverordnung zur Regelung der Zuständigkeit für die Erteilung der Apostille (Apostillezuständigkeitsverordnung – ApostilleZVO)	739
770	10. 8. 2005	Verwaltungsvereinbarung über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen des Wasserverbandes Siegen-Wittgenstein Stollen „Hohe Aussicht“, Schacht „Henriette“, Verbandsgemeinde Kirchen, Kreis Altenkirchen, sowie der Stollen „Freudenzeche“, „Bergsegen“, „Beerberg“ und den Quellsammelschächten „Dreiborntal 1 – 4“, Stadt Siegen	739
822	3. 7. 2005	Fünfter Nachtrag zur Satzung der Landesversicherungsanstalt Westfalen	740

Die neuen CD-ROM's „SGV. NRW.“ und „SMBL. NRW.“, Stand 1. Juli 2005, sind Anfang August erhältlich. Bestellformulare im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

2005

Bekanntmachung über Änderungen der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden

Vom 17. August 2005

Gemäß § 4 Abs. 2 und 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 62), gebe ich bekannt:

1

Für die Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden sind aus Anlass der Neubildung der Landesregierung gemäß Artikel 52 Abs. 3 der Landesverfassung mit Wirkung vom 7. Juli 2005 folgende organisatorische Veränderungen bestimmt worden:

1.1

Die Geschäftsbereiche der folgenden obersten Landesbehörden sind neu abgegrenzt worden:

1.1.1

In den Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten sind übergegangen

aus dem Geschäftsbereich des ehemaligen Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport die Aufgabengebiete

- Allgemeine Kulturpflege, insbesondere bildende Kunst, Theaterwesen, Bibliothekswesen, Literaturpflege, öffentliche Musikpflege, Archivwesen,

aus dem Geschäftsbereich des ehemaligen Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie das Aufgabengebiet

- Kulturpflege nach § 96 BVFG.

1.1.2

In den Geschäftsbereich des ehemaligen Ministeriums für Wissenschaft und Forschung sind übergegangen

aus dem Geschäftsbereich des ehemaligen Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit die Aufgabengebiete

- Innovations- und Technologiepolitik und -förderung, insbesondere für die Bereiche: Übergreifende Fragen der Innovations- und Technologiepolitik, Kooperation Wirtschaft/Wissenschaft, Transfer, ZENIT, Life Science, secure-it und Umweltechnologie, Mikro-/Nano- und Optotechnologien, Entwicklung neuer Produktionstechnologien und neue Technologien in der Luft- und Raumfahrt.

1.1.3

In den Geschäftsbereich des ehemaligen Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung sind übergegangen

aus dem Geschäftsbereich des ehemaligen Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit die Aufgabengebiete

- Allgemeine Wirtschaftsfragen, insbesondere Grundsatz- und Strukturfragen, Wirtschaftsförderung, Mittelstand, Preise und Kartelle, Wettbewerbsordnung, wirtschaftsbezogene Unternehmensbeteiligungen und Finanzdienstleistungen, Vergabewesen, EU-Finanzkontrolle, EU-Wirtschaftsfragen, volkswirtschaftliche Analysen und wirtschaftspolitische Fragen des Steuer- und Abgabenrechts

- Industrie
- Allgemeine Branchenpolitik
- Handel und Dienstleistungen
- Handwerk
- Außenwirtschaft
- Eichwesen und Materialprüfung
- Gründungsinitiative für Kulturschaffende „Start Art“, Nordrhein-Westfalen-Forum Kultur und Wirtschaft

- Sonstige Einzelfragen der Wirtschaft, soweit sie nicht anderen Ministerien zugewiesen sind

- Allgemeine Belange der Freizeitpolitik (soweit die Zuständigkeit nicht anderen Ministerien zugewiesen ist), aus dem Geschäftsbereich des ehemaligen Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport das Aufgabengebiet

- Rationelle Energieverwendung und Nutzung unerschöpflicher Energiequellen (REN),

aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Aufgabengebiete

- Chemiepolitik und Chemikalienrecht.

1.1.4

In den Geschäftsbereich des ehemaligen Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie sind übergegangen

aus dem Geschäftsbereich des ehemaligen Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit die Aufgabengebiete

- Arbeitsmarkt einschließlich der Zuständigkeit für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse und erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger
- Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz in der Arbeitswelt, sonstiger technischer Gefahrenschutz und sichere Gestaltung der Technik, Strahlenschutz, Sprengstoffwesen, Heimarbeit (außer beim Bergbau und bei kerntechnischen Anlagen)
- Tarif- und Schlichtungswesen
- Arbeitsrecht
- Berufliche Aus- und Weiterbildung, Landesinstitut für Qualifizierung.

1.1.5

In den Geschäftsbereich des ehemaligen Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit sind übergegangen

aus dem Geschäftsbereich des ehemaligen Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie die Aufgabengebiete

- Gleichstellung von Frau und Mann
- Familien- und Lebensformenpolitik
- Gleichgeschlechtliche Lebensweisen
- Familienbildung
- Soziale Familiendienste, einschließlich Erziehungsberatung
- Seniorenpolitik
- Medienkompetenz und Verbesserung der Lebensqualität älterer Menschen
- Integration (soweit die Zuständigkeit nicht anderen Ministerien zugewiesen ist) von Ausländern, Spätaussiedlern und Jüdischen Migranten aus der ehemaligen Sowjetunion einschließlich der Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen, Integrationsbeauftragter,

aus dem Geschäftsbereich des ehemaligen Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder die Aufgabengebiete

- Kinder- und Jugendpolitik
- Kinderbeauftragte
- Landesjugendplan einschließlich medienbezogener Maßnahmen
- Kinder- und Jugendhilfe, Jugendhilfe als Partner bei Ganztagsangeboten
- Offene Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit
- Kinder- und Jugendschutz
- Freiwilligendienste (ohne Ehrenamt in der Schule)
- Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (ohne schulische Gewaltprävention)
- Tageseinrichtungen für Kinder, Betreuungsangebote für unter Dreijährige und Tagespflege (ohne schulische

Aspekte des Übergangs vom Kindergarten zur Grundschule),

aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz das Aufgabengebiet

– Eine-Welt-Politik, zivile Konfliktbearbeitung,

aus dem Geschäftsbereich des ehemaligen Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit das Aufgabengebiet

– Landeszentrale für politische Bildung.

1.1.6

In den Geschäftsbereich des ehemaligen Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport sind übergegangen

aus dem ehemaligen Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung die Aufgabengebiete

– Verkehr, insbesondere Verkehrspolitik, Verkehrsplanung, öffentlicher Nahverkehr, Straßenverkehr, Eisenbahnen, Schifffahrt, Luftfahrt, Rohrleitungsverkehr, Straßenwesen, Kommunalen Stadtverkehr.

1.1.7

In den Geschäftsbereich des ehemaligen Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder sind übergegangen

aus dem Geschäftsbereich des ehemaligen Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit die Aufgabengebiete

– Allgemeine Weiterbildung, Weiterbildungsgesetz, Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz, Zentralstelle für Fernunterricht (ZfU),

aus dem Geschäftsbereich des ehemaligen Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport das Aufgabengebiet

– Schulsport.

1.1.8

In den Geschäftsbereich des Innenministeriums sind übergegangen

aus dem Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten das Aufgabengebiet

– Projekt Verwaltungsmodernisierung, Aufgaben des Beauftragten für die Reform des öffentlichen Dienstes,

aus dem Geschäftsbereich des ehemaligen Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport das Aufgabengebiet

– Sport (soweit nicht Ministerium für Schule und Weiterbildung), Sportstätten.

1.2

Die Bezeichnungen der folgenden obersten Landesbehörden sind neu gefasst worden:

1.2.1

Das bisherige Ministerium für Wissenschaft und Forschung erhält die Bezeichnung Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie.

1.2.2

Das bisherige Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung erhält die Bezeichnung Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie.

1.2.3

Das bisherige Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie erhält die Bezeichnung Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

1.2.4

Das bisherige Ministerium für Wirtschaft und Arbeit erhält die Bezeichnung Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration.

1.2.5

Das bisherige Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport erhält die Bezeichnung Ministerium für Bauen und Verkehr.

1.2.6

Das bisherige Ministerium für Schule, Jugend und Kinder erhält die Bezeichnung Ministerium für Schule und Weiterbildung.

2

Gemäß § 4 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes sind die in den Gesetzen und Rechtsverordnungen der bisher zuständigen obersten Landesbehörden zugewiesenen Zuständigkeiten zu Nummer 1 mit Wirkung vom 7. Juli 2005 auf die nach der Neuabgrenzung zuständige oberste Landesbehörde übergegangen.

Düsseldorf, den 17. August 2005

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Jürgen R ü t t g e r s

– GV. NRW. 2005 S. 732

2005

Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden; Bekanntmachung der Neufassung

Vom 17. August 2005

Gemäß § 4 Abs. 2 und 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 62), gebe ich die nachstehende Neufassung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden bekannt:

Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden

1

Ministerpräsident

1.1

Richtlinien der Politik; Koordinierung von Maßnahmen der obersten Landesbehörden; Vertretung des Landes nach außen; Sicherheitspolitik

1.2

Protokoll und konsularische Angelegenheiten

1.3

Ordensangelegenheiten

1.4

Vorbehaltene Gnadensachen

1.5

Verfassungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zusammen mit dem Innenministerium und dem Justizministerium

1.6

Angelegenheiten der Verfassungsgerichtsbarkeit

1.7

Kirchen, Jüdische Kultusgemeinden, sonstige Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

1.8

Allgemeine Kulturpflege, insbesondere bildende Kunst, Theaterwesen, Bibliothekswesen, Literaturpflege, öf-

fentliche Musikpflege, Kulturpflege nach § 96 BVFG, Archivwesen

1.9

Rundfunkangelegenheiten, Post- und Telekommunikationswesen, Medien, Neue Medien und Medienwirtschaft, Filmwirtschaft

1.10

Koordination der Beteiligungen des Landes

1.11

Koordination der Stiftungen mit Landesbeteiligungen

1.12

Bund-Länder-Beziehungen, soweit sie nicht anderen Ministerien zugewiesen sind

1.13

Regierungsplanung

1.14

Landesentwicklungsbericht; landespolitisch bedeutsame Fragen der Bevölkerungsentwicklung

1.15

Landespresse- und Informationsdienste, Öffentlichkeitsarbeit

1.16

Zentrale Einrichtungen (Bibliothek der Landesregierung, Fahrdienst der Landesregierung, Postsammelstelle der Landesregierung)

1.17

Vertretung des Landes beim Bund

1.18

Vertretung des Landes bei der Europäischen Union

1.19

Europapolitik

1.20

Beziehungen zum Ausland

2

Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie

2.1

Wissenschaftsförderung und -politik

2.2

Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen

2.3

Universitätskliniken

2.4

Hochschulplanung und -gesetzgebung

2.5

Förderung der wissenschaftlichen Forschung einschließlich des Forschungstransfers; Aufgaben- und Finanzplanung der Forschungszentren der Helmholtz-Gemeinschaft zusammen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie

2.6

Wissenschaftszentrum Nordrhein-Westfalen: Wissenschaftszentrum in Düsseldorf, Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie GmbH, Kulturwissenschaftliches Institut, Institut Arbeit und Technik

2.7

Rechtsaufsicht über die Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften

2.8

Wissenschaftliches Bibliothekswesen

2.9

Angelegenheiten des Studiums

2.10

Zulassungswesen, Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen

2.11

Studentische Angelegenheiten, Studentenwerke

2.12

Innovations- und Technologiepolitik und -förderung, insbesondere für die Bereiche: Übergreifende Fragen der Innovations- und Technologiepolitik, Kooperation Wirtschaft/Wissenschaft, Transfer, ZENIT, Life Science, secure-it und Umwelttechnologie, Mikro-/Nano- und Optotechnologien, Entwicklung neuer Produktionstechnologien und neue Technologien in der Luft- und Raumfahrt

3

Finanzministerium

3.1

Allgemeine Finanzfragen, Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen des Landes

3.2

Finanzausgleich mit Bund und Ländern

3.3

Kommunalfinanzen einschließlich kommunaler Finanzausgleich zusammen mit dem Innenministerium

3.4

Sparkassen, Sparkassen- und Giroverbände zusammen mit dem Innenministerium; Bausparkassen, Landesbank (ohne Staatsaufsicht), Beteiligungen, Wertpapierangelegenheiten, Versicherungswesen

3.5

Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht des öffentlichen Dienstes, Dienst- und Fachaufsicht über das Landesamt für Besoldung und Versorgung

3.6

Landessteuerverwaltung

3.7

Steuerberatende Berufe

3.8

Vermögensverwaltung, soweit sie nicht anderen Ministerien zugewiesen ist, und zielgerichteter Einsatz des Liegenschaftsvermögens des Landes einschließlich der Führung eines zentralen Liegenschaftsregisters, Verwaltung der Schul- und Studienfonds (einschließlich nachgeordneter Rentämter)

3.9
Schuldenverwaltung, soweit sie nicht anderen Ministerien zugewiesen ist, und zielgerichteter Einsatz des Forcierungsvermögens des Landes

3.10
Lastenausgleich

4 **Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie**

4.1
Allgemeine Wirtschaftsfragen, insbesondere Grundsatz- und Strukturfragen, Wirtschaftsförderung, Mittelstand, Preise und Kartelle, Wettbewerbsordnung, wirtschaftsbezogene Unternehmensbeteiligungen und Finanzdienstleistungen, Vergabewesen, EU-Finanzkontrolle, EU-Wirtschaftsfragen, volkswirtschaftliche Analysen und wirtschaftspolitische Fragen des Steuer- und Abgabenrechts

4.2
Industrie

4.3
Allgemeine Branchenpolitik

4.4
Handel und Dienstleistungen

4.5
Handwerk

4.6
Außenwirtschaft

4.7
Eichwesen und Materialprüfung

4.8
Gründungsinitiative für Kulturschaffende „Start Art“, Nordrhein-Westfalen-Forum Kultur und Wirtschaft

4.9
Sonstige Einzelfragen der Wirtschaft, soweit sie nicht anderen Ministerien zugewiesen sind

4.10
Allgemeine Belange der Freizeitpolitik (soweit die Zuständigkeit nicht anderen Ministerien zugewiesen ist)

4.11
Bergbau und Geologie

4.12
Energiewirtschaft, Energietechnik, Sicherheit in der Kerntechnik (insoweit auch Fachaufsicht über die Arbeitsschutz- und die Umweltverwaltung)

4.13
Rationelle Energieverwendung (soweit nicht Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz)

4.14
Raumordnung und Landesplanung

5 **Innenministerium**

5.1
Verfassungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zusammen mit dem Ministerpräsidenten und dem Justizministerium

5.2
Wahlen

5.3
Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltungsorganisation, des Verwaltungsverfahrens, der Automation und der Statistik, Ideenmanagement, Projekt Verwaltungsmodernisierung

5.4
Allgemeines Ordnungsrecht; Melde-, Pass- und Ausweiswesen; Vereins-, Presse-, Versammlungs- und Waffenwesen; Ausländer- und Asylangelegenheiten (soweit die Zuständigkeit nicht anderen Ministerien zugewiesen ist); Sammlungs- und Lotteriewesen; Feiertagsschutz; Ordnungsangelegenheiten, die keinem anderen Ministerium zugewiesen sind

5.5
Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Staatssymbole, Kriegsgräberfürsorge, Grundsatzfragen der Enteignung, allgemeine Stiftungsangelegenheiten

5.6
Angelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände, insbesondere kommunales Verfassungsrecht, Kommunales Wirtschafts- und Prüfungswesen; Kommunalfinanzen einschließlich kommunaler Finanzausgleich zusammen mit dem Finanzministerium; Sparkassenwesen zusammen mit dem Finanzministerium; Staatsaufsicht über die Landesbank

5.7
Das Recht des öffentlichen Dienstes mit Ausnahme des Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrechts; kommunales Dienstrecht

5.8
Vermessungs- und Katasterwesen

5.9
Polizei

5.10
Verfassungsschutz

5.11
Datenschutz

5.12
Wiedergutmachung

5.13
Grundsatzfragen der zivilen Verteidigung, ziviler Bevölkerungsschutz, Katastrophenschutz, Feuerschutz

5.14
Sport (außer Schulsport), Sportstätten

6 **Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

6.1
Arbeitsmarkt einschließlich der Zuständigkeit für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse und erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger

6.2

Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz in der Arbeitswelt, sonstiger technischer Gefahrenschutz und sichere Gestaltung der Technik, Strahlenschutz, Sprengstoffwesen, Heimarbeit (außer beim Bergbau und bei kerntechnischen Anlagen)

6.3

Tarif- und Schlichtungswesen

6.4

Arbeitsrecht

6.5

Berufliche Aus- und Weiterbildung, Landesinstitut für Qualifizierung

6.6

Prävention und gesundheitliche Versorgung, Gesundheitswirtschaft, Planung und Förderung von Krankenhäusern, Krankenversicherung (mit Aufsicht über das Landesversicherungsamt), Arzneimittelsicherheit, Heilberufe, Rettungsdienst, Öffentlicher Gesundheitsdienst, Maßregelvollzug

6.7

Sozialversicherung, Soziales Entschädigungsrecht, Bergmannsversorgungsschein, Unterhaltssicherung, Pflegeversicherung, Alten- und Familienpflegeausbildung, Sozialhilfe, Politik für Menschen mit Behinderungen, Rehabilitation, Förderung sozialer Einrichtungen, soziale Hilfen, Freie Wohlfahrtspflege, soziales Ehrenamt (so weit nicht Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration und Ministerium für Schule und Weiterbildung), Geschäftsstelle der Stiftung Wohlfahrtspflege

6.8

Sozialrecht

7**Ministerium für Schule und Weiterbildung**

7.1

Allgemeines und berufsbildendes Schulwesen

7.2

Lehrerbildung

7.3

Offene Ganztagschule

7.4

Schulsport

7.5

Allgemeine Weiterbildung, Weiterbildungsgesetz, Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz

8**Ministerium für Bauen und Verkehr**

8.1

Allgemeines Bauwesen, insbesondere Bauaufsicht, Bautechnik

8.2

Stadtentwicklung, insbesondere Stadterneuerung, Städtebauförderung, Bauleitplanung, Verkehrsberuhigung

8.3

Denkmalschutz, Denkmalpflege, Denkmalförderung

8.4

Wohnungs- und Siedlungsentwicklung, insbesondere Wohnungsbauförderung, Wohnungswirtschaft, Wohnungsbestand,

8.5

Staatlicher Hochbau

8.6

Mit Wohnungen bebaute Liegenschaften des Landes

8.7

Verkehr, insbesondere Verkehrspolitik, Verkehrsplanung, öffentlicher Nahverkehr, Straßenverkehr, Eisenbahnen, Schifffahrt, Luftfahrt, Rohrleitungsverkehr, Straßenwesen, Kommunalen Stadtverkehr

9**Justizministerium**

9.1

Verfassungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zusammen mit dem Ministerpräsidenten und dem Innenministerium

9.2

Angelegenheiten der bürgerlichen Rechtspflege und der freiwilligen Gerichtsbarkeit

9.3

Angelegenheiten der Allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit

9.4

Angelegenheiten der Finanzgerichtsbarkeit

9.5

Angelegenheiten der Sozialgerichtsbarkeit

9.6

Angelegenheiten der Arbeitsgerichtsbarkeit

9.7

Angelegenheiten der Strafrechtspflege

9.8

Vollzug von Strafen und anderen strafgerichtlichen Maßnahmen

9.9

Übertragene Gnadenangelegenheiten

9.10

Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland

9.11

Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Notare und Rechtsbeistände

9.12

Angelegenheiten der Berufsgerichtsbarkeit

9.13

Richterdienstrecht in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung

9.14
Juristenausbildung

10

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

10.1
Umweltschutz, Umweltmedizin, Immissionsschutz, Gentechnik,
(außer beim Bergbau und soweit die Zuständigkeit nicht anderen Ministerien zugewiesen ist)

10.2
Agrarwirtschaft (Land- und Ernährungswirtschaft), insbesondere Verbesserung der Betriebs-, Produktions-, Markt- und Sozialstruktur; ländliches Planungs- und Bauwesen,

10.3
Bodennutzungsschutz

10.4
Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen, Tierseuchenbekämpfung, Tierschutz

10.5
Gewässerschutz, Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz

10.6
Bodenschutz, Abfallwirtschaft, Altlasten

10.7
Agrarordnung, insbesondere Verbesserung der Agrarstruktur, Flurbereinigung, ländliche Siedlung, Dorferneuerung (soweit nicht Ministerium für Bauen und Verkehr)

10.8
Forst- und Holzwirtschaft, Waldökologie

10.9
Landschaftspflege und Naturschutz, Jagd, Fischerei

10.10
Verbraucherschutz einschließlich der mit der Energieberatung für Privathaushalte bei der Verbraucherzentrale NRW (Endverbraucherberatung) in Zusammenhang stehenden Aufgaben, gesundheitlicher Verbraucherschutz

10.11
Nachhaltigkeitsstrategien (Agenda 21, lokale Agenda 21, Umweltbildung), nachhaltiges Wirtschaften (Produktions- und produktintegrierter Umweltschutz, Umweltmanagementsysteme, Ressourceneffizienz), Umweltinformation und -berichterstattung

11

Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration

11.1
Gleichstellung von Frau und Mann

11.2
Familien- und Lebensformenpolitik

11.3
Gleichgeschlechtliche Lebensweisen

11.4
Familienbildung

11.5
Soziale Familiendienste, einschließlich Erziehungsberatung

11.6
Seniorenpolitik

11.7
Medienkompetenz und Verbesserung der Lebensqualität älterer Menschen

11.8
Integration (soweit die Zuständigkeit nicht anderen Ministerien zugewiesen ist) von Ausländern, Spätaussiedlern und Jüdischen Migranten aus der ehemaligen Sowjetunion einschließlich der Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen, Integrationsbeauftragter

11.9
Kinder- und Jugendpolitik

11.10
Kinderbeauftragte

11.11
Landesjugendplan einschließlich medienbezogener Maßnahmen

11.12
Kinder- und Jugendhilfe, Jugendhilfe als Partner bei Ganztagsangeboten

11.13
Offene Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit,

11.14
Kinder- und Jugendschutz

11.15
Freiwilligendienste (ohne Ehrenamt in der Schule)

11.16
Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (ohne schulische Gewaltprävention)

11.17
Tageseinrichtungen für Kinder, Betreuungsangebote für unter Dreijährige und Tagespflege (ohne schulische Aspekte des Übergangs vom Kindergarten zur Grundschule)

11.18
Eine-Welt-Politik (mit Ausnahme der Zusammenarbeit mit der Stiftung Entwicklung und Frieden), zivile Konfliktbearbeitung

11.19
Landeszentrale für politische Bildung

Düsseldorf, den 17. August 2005

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Jürgen Rüttgers

223

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung
zur Umsetzung der EU-Richtlinie
vom 21. Dezember 1988
über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung
der Hochschuldiplome im Lehrerbereich
Vom 12. August 2005**

Aufgrund der §§ 17 Abs. 4, 18 Abs. 3 und 20 Abs. 6 des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) in der Fassung vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

Die Verordnung zur Umsetzung der EU-Richtlinie vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome im Lehrerbereich vom 21. Mai 1991 (GV. NRW. S. 246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verordnung zur Umsetzung der EU-Richtlinien* zur Anerkennung der Hochschuldiplome im Lehrerbereich“.

Als Fußnote wird ergänzt:

„* Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 89/48/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 (ABl. EG 1989 Nr. L 19/16),

ergänzt durch die Richtlinie 92/51/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 18. Juni 1992 (ABl. EG 1992 Nr. L 209/25),

geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl. EG 2001 Nr. L 206/1).“

2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Entsprechendes gilt für Lehramtsbefähigungen im Sinne der Richtlinie des Rates vom 18.6.1992 (92/51/EWG).“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und es werden folgende Wörter gestrichen:

„und die Befähigung sich auf mindestens zwei Fächer (Unterrichtsfächer, Fachrichtungen, Lernbereiche) eines Lehramtes gemäß LABG erstreckt“.

Düsseldorf, den 12. August 2005

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Barbara Sommer

– GV. NRW. 2005 S. 738

223

**Verordnung
über die Erhebung von Gebühren
im Bereich Information, Kommunikation, Medien
nach § 30 Hochschulgesetz des Landes
Nordrhein-Westfalen
(GebO-IKM NRW)
Vom 18. August 2005**

Aufgrund des § 30 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Hochschulgesetzes vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen
durch Hochschulen und zentrale Einrichtungen
im Geschäftsbereich des Ministeriums

(1) Die Benutzung der Einrichtungen nach § 30 Abs. 1 Hochschulgesetz ist für die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule grundsätzlich gebührenfrei. Für Verwaltungstätigkeiten und Arten der Benutzung der Einrichtungen nach § 30 Abs. 1 Hochschulgesetz können Gebühren erhoben werden.

(2) Hochschulen und zentrale Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums werden ermächtigt, durch eigene Gebührenordnungen Gebührentatbestände, Gebührensätze sowie Ermäßigungs- und Erlassstatbestände zu regeln, soweit in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist. Für die Gebührenordnungen finden die §§ 3 bis 6, 9 bis 22, 25 Abs. 1 und 26 bis 28 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung.

§ 2

Landeseinheitliche Festlegung von Gebühren
sowie Ermäßigungs- und Erlassstatbeständen

(1) Für Verwaltungstätigkeiten und Nutzungsarten gemäß den Buchstaben a und b werden die Gebührentatbestände und die Gebührensätze landeseinheitlich geregelt.

a) Die bei Leihfristüberschreitung zu berechnende Gebühr je Medieneinheit wird mit Überschreitung der Leihfrist fällig und beträgt:

bis zu 10 Kalendertagen:

2,00 Euro

bis zu 20 Kalendertagen:

5,00 Euro

bis zu 30 Kalendertagen:

10,00 Euro

bis zu 40 Kalendertagen:

20,00 Euro

bei nicht rechtzeitiger Rückgabe eines im Rahmen der Kurzausleihe entliehenen Mediums je entliehener Medieneinheit und Kalendertag:

2,00 Euro.

Die Überschreitung der Leihfrist von mehr als 40 Kalendertagen oder die Überschreitung der Frist für die Rückgabe eines im Rahmen der Kurzausleihe entliehenen Mediums von 10 Kalendertagen gilt als Nicht-rückgabe des Mediums im Sinne von Buchstabe b.

b) Zur Abgeltung des Verwaltungsaufwandes bei der Bearbeitung von Verlust-, Schadens- oder Nichtrückgabefällen erheben die Einrichtungen nach § 30 Abs. 1 Hochschulgesetz eine Verwaltungsgebühr. Die Verwaltungsgebühr wird zuzüglich zur Gebühr nach Buchstabe a und neben den Kosten für Reparatur, Ersatz oder dem Wertersatz erhoben und beträgt:

bei Verlust, Beschädigung oder Nichtrückgabe eines Mediums

25,00 Euro

für die Zweitausstellung eines Benutzerausweises

10,00 Euro.

(2) Entstandene Gebühren können auf Antrag des Benutzers ausnahmsweise ermäßigt oder erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde.

Medieneinheiten im Sinne dieser Verordnung sind Bücher, Zeitschriften, Handschriften, Reproduktionen, Bild-, Daten- und Tonträger sowie sonstige zur Ausleihe bestimmte Bestände der Einrichtungen nach § 30 Abs. 1 Hochschulgesetz.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. August 2010 außer Kraft. Mit

In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 27. Oktober 2002 (GV. NRW. S. 535) außer Kraft.

Der Innenminister

Dr. Ingo W o l f

Düsseldorf, den 18. August 2005

– GV. NRW. 2005 S. 739

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

– GV. NRW. 2005 S. 738

311

**Rechtsverordnung
zur Regelung der Zuständigkeit
für die Erteilung der Apostille
(Apostillezuständigkeitsverordnung –
ApostilleZVO)**

Vom 23. August 2005

Aufgrund von Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes zu dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 21. Juni 1965 (BGBl. II S. 875) wird verordnet:

§ 1

Für die Erteilung der Apostille zu öffentlichen Urkunden, die von den Gerichten oder Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellt sind (Artikel 3 Abs. 1 und Artikel 6 des Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 5. Oktober 1961 [BGBl. II S. 876]), sind zuständig:

1. hinsichtlich der Urkunden, die von den Gerichten, Justizbehörden oder Notaren ausgestellt sind
 - a) das Justizministerium hinsichtlich der eigenen Urkunden,
 - b) die Präsidentinnen und Präsidenten der Land- und Amtsgerichte hinsichtlich ihrer eigenen Urkunden und derjenigen ihres Geschäftsbereichs
 - c) die Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte außerdem hinsichtlich aller übrigen Urkunden der Gerichte, Justizbehörden und Notare mit Sitz in ihren jeweiligen Landgerichtsbezirken.
2. hinsichtlich aller anderen Urkunden
 - a) das Innenministerium für Urkunden, die von einer obersten Landesbehörde, der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtags, der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesrechnungshofes ausgestellt worden sind,
 - b) im Übrigen die Bezirksregierungen für alle Urkunden, die in ihrem Bezirk ausgestellt worden sind.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum Ende des Jahres 2010 über die Notwendigkeit des Fortbestands dieser Verordnung. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 8. Februar 1966 (GV. NRW. S. 36) außer Kraft.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen R ü t t g e r s

770

**Verwaltungsvereinbarung
über die Bestimmung der zuständigen Behörde
für die Durchführung eines wasserrechtlichen
Verfahrens zur Festsetzung des Wasserschutz-
gebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen
des Wasserverbandes Siegen-Wittgenstein Stollen
„Hohe Aussicht“, Schacht „Henriette“,
Verbandsgemeinde Kirchen, Kreis Altenkirchen,
sowie der Stollen „Freudenzeche“, „Bergsegen“,
„Beerberg“ und den Quellsammelschächten
„Dreiborntal 1 – 4“, Stadt Siegen**

Vom 10. August 2005

Die Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz haben am 1./14. Juli 2005 die Verwaltungsvereinbarung über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens zur Festsetzung des vorgenannten Wasserschutzgebietes geschlossen.

Die Verwaltungsvereinbarung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Ministerium für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

In Vertretung

Dr. Alexander S c h i n c k

**Verwaltungsvereinbarung
über die Bestimmung der zuständigen Behörde
für die Durchführung eines wasserrechtlichen
Verfahrens zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes
für die Trinkwassergewinnungsanlagen
des Wasserverbandes Siegen-Wittgenstein Stollen
„Hohe Aussicht“, Schacht „Henriette“, Verbands-
gemeinde Kirchen, Kreis Altenkirchen,
sowie der Stollen „Freudenzeche“, „Bergsegen“,
„Beerberg“ und den Quellsammelschächten
„Dreiborntal 1 – 4“, Stadt Siegen**

Zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Land Nordrhein-Westfalen wird gem. § 140 Abs. 3 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 463) und gem. § 107 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 22. Januar 2004 (GVBl. S. 54), folgende Verwaltungsvereinbarung geschlossen:

§ 1

Zuständige Behörde für die Festsetzung des vorgenannten Wasserschutzgebietes im Bereich der Verbandsgemeinde Kirchen, Kreis Altenkirchen, und im Bereich der Stadt Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg, ist die Bezirksregierung Arnsberg. Diese handelt unter Anwendung des in Rheinland-Pfalz geltenden Rechts im Einvernehmen mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz, soweit sich das Vorhaben auf Flächen im Land Rheinland-Pfalz erstreckt. Entsprechendes gilt auch für die Durchführung eines Entschädigungsverfahrens.

§ 2

Soweit sich über das Verfahren zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes hinaus weitere Verwaltungstätigkeiten ergeben, sind diese Aufgaben von den dafür nach Landesrecht jeweils zuständigen Behörden selbst wahrzunehmen.

§ 3

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt zum Zeitpunkt der letzten Unterzeichnung in Kraft.

Mainz, den 14. Juli 2005

Für das
Land Rheinland-Pfalz

Die Ministerin
für Umwelt und Forsten
Margit C o n r a d

Düsseldorf, den 1. Juli 2005

Für das
Land Nordrhein-Westfalen

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Eckhard U h l e n b e r g

– GV. NRW. 2005 S. 739

822

**Fünfter Nachtrag
zur Satzung der
Landesversicherungsanstalt Westfalen
Vom 3. Juni 2005**

Die Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen hat in ihrer Sitzung am 3. Juni 2005 mit 5. Nachtrag zur Satzung vom 15. Dezember 1978 (GV. NRW. 1979 S. 524) folgende Satzungsänderung einstimmig beschlossen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Landesversicherungsanstalt Westfalen“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Westfalen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Die Landesversicherungsanstalt Westfalen ist Träger der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter“ durch die Wörter „Die Deutsche Rentenversicherung Westfalen ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Träger der allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „Landesversicherungsanstalt Westfalen“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Westfalen“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Landesversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Westfalen“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 wird das Wort „Landesversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Westfalen“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Wörter „Landesversicherungsanstalt Westfalen“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Westfalen“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird das Wort „Landesversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Westfalen“ ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Landesversicherungsanstalt“ wird durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Westfalen“ ersetzt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Landesversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Westfalen“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 wird das Wort „Landesversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Westfalen“ ersetzt.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Wörter „Landesversicherungsanstalt Westfalen“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Westfalen“ ersetzt.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden jeweils die Wörter „Landesversicherungsanstalt“ wie folgt ersetzt:

- a) am Satzanfang durch „Deutsche Rentenversicherung Westfalen“
- b) am Satzende durch „Deutschen Rentenversicherung Westfalen“.

9. § 13 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Landesversicherungsanstalt“ wird durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Westfalen“ ersetzt.

10. § 14 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Landesversicherungsanstalt“ wird durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Westfalen“ ersetzt.

11. § 16 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird das Wort „Landesversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Westfalen“ ersetzt.

12. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Landesversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Westfalen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „Landesversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Westfalen“ ersetzt.

13. § 19 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird das Wort „Landesversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Westfalen“ ersetzt.

14. § 20 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird das Wort „Landesversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Westfalen“ ersetzt.

15. § 22 a wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Wörter „LVA Westfalen“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Westfalen“ ersetzt.

16. § 23 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Landesversicherungsanstalt Westfalen“ werden durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Westfalen“ ersetzt.

17. § 24 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird das Wort „Arbeiterrentenversicherung“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ und das Wort „Landesversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Westfalen“ ersetzt.

18. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Landesversicherungsanstalt Westfalen“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Westfalen“ und das Wort „Landesversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Westfalen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Landesversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Westfalen“ ersetzt.

19. § 30 wird nach dem letzten Satz um folgenden Zusatz ergänzt:

Die Änderung des Trägernamens und die Anpassung der sachlichen Zuständigkeit an die neue Bezeichnung der Allgemeinen Rentenversicherung in § 1 Abs. 1, 3 und 4, § 2 Abs. 1 und 7, § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 8, § 9 Abs. 1 und 6, § 10 Abs. 1, § 12 Abs. 1, § 13, § 14, § 16 Abs. 1, § 18 Abs. 1 und 2 Nr. 1, § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1, § 22 a Abs. 2, § 23, § 24 Abs. 1, § 29 Abs. 1 und 2, treten am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Schiewerling

Vorsitzender
der Vertreterversammlung

Dr. Thiel er

Stellv. Vorsitzender
der Vertreterversammlung

Genehmigung

Aufgrund der Vorschrift des § 34 Abs. 1 SGB IV i. V. m. § 90 Abs. 2 SGB IV wird hiermit vorstehender, von der Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen am 3. Juni 2005 beschlossene Satzungsnachtrag der Landesversicherungsanstalt Westfalen genehmigt.

Essen, den 11. August 2005
I – 3541.8.102

Landesversicherungsamt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Klein

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359